



Schulen-Gemeinschaft Meran Stadt: GS Burgstall, GS A. Schweitzer, GS F. Tappeiner, GS O. v. Wolkenstein, MS C. Wolf

Dekret der Schulführungskraft

Nr. 251 vom 05.11.2024

Ernennung Tutoren und Tutorinnen für Lehrpersonen in der Probezeit

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12 (Autonomie der Schulen), Art. 13 Absatz 3;
- in den Beschluss Nr. 373 vom 21. Mai 2024 betreffend Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen, Art. 13
- in die Mitteilung des Amtsdirektors Wolfgang Oberparleiter vom 06.06.2024

Festgestellt, dass sich im Schulsprengel Meran/Stadt im Schuljahr 2024/25 ab 04.11.2024 folgende Lehrperson (ohne gültigen Studientitel und ohne Unterrichtserfahrung in der entsprechenden Schulstufe und Stellenplan/Wettbewerbsklasse) in der Probezeit befindet:

Lehrperson	Auftrag	Schulstelle	Anstellungsverhältnis
Pircher Tabea	Klassenlehrerin	GS Wolkenstein	Probezeit

Festgestellt, dass für diese Lehrperson im Sinne des Art. 13 des genannten Beschlusses der Landesregierung ein/e Tutor/in ernannt werden muss;

verfügt die Schulführungskraft

1. Folgende Lehrperson wird nach Anhören des Lehrpersonenkollegiums als Tutorin für die Lehrperson in der Probezeit ernannt:

Lehrperson	Auftrag	Schulstelle	Ausbildungs- verhältnis	Tutorin bzw. Tutor
Pircher Tabea	Klassenlehrerin	GS Wolkenstein	Probezeit	Stocker Marilyn

2. Die Probezeit hat eine Dauer von 90 Tagen, die mit Beginn des Arbeitsverhältnisses läuft.
3. Die Tutorin begleiten bei der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts bzw. beraten sie im Zusammenhang mit anderen schulischen Tätigkeiten.
4. Die ernannte Tutorin legt der Schulführungskraft am Ende der Probezeit einen Kurzbericht über die Probezeit vor.
5. Stellt die Tutorin gravierende Mängel fest, erfolgt die Rückmeldung an die Schulführungskraft innerhalb der ersten 60 Tage.
6. Die Vergütung der Tutorin für die Lehrpersonen und Mitarbeitenden für Integration in der Probezeit erfolgt über die Leistungsprämie.